

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/006/2019/B

In dem Schiedsverfahren

1. des vermutlichen Antragstellers
2. der a bis e Beschwerdeführer
3. des Antragsgegners und Beschwerdegegners

hat die Bundesschiedskommission am 31. März 2019 im Umlaufverfahren durch ihre Mitglieder beschlossen:

- 1. Den Beteiligten werden nachstehende Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben. Ihnen wird Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 18. April 2019 - bei der Bundesschiedskommission eingehend - gegeben.**
- 2. Dem (vermutlichen) Antragsteller und den Beschwerdeführern - letzteren, soweit sich die Unterlagen noch in ihrem Besitz befinden - wird aufgegeben, der Bundesschiedskommission - gleichfalls bis zum 18. April 2019 eingehend, den Beschluss des Kreisvorstandes vorzulegen, aus dem sich die Einleitung eines Parteiaus-schlussverfahren gegen den Antragsgegner ergibt.**

Die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 2. dürften unzulässig sein.

Mit dem Rechtsmittel der Beschwerde kann eine abschließende Entscheidung einer Landesschiedskommission nur angegriffen, wer Verfahrensbeteiligter im ersten Rechtszug war und durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert ist.

- a) Die Beschwerdeführer waren nach vorläufiger Rechtsauffassung der Bundesschiedskommission nicht Verfahrensbeteiligte im ersten Rechtszug. Verfahrensbeteiligte im ersten Rechtszug waren ein Kreisverband - Kreisvorstand als Antragsteller und der Antragsgegner. Hinsichtlich des Antragstellers ergibt sich dies zweifelsfrei aus der Antragschrift, die auf einem

Briefkopfbogen des Kreisverbands gefertigt ist und die von der Beschwerdeführerin zu 2c mit dem ausdrücklichen Zusatz „Für den Vorstand DIE LINKE Kreisverband ... " unterschrieben ist.

- b) Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Beschwerdeführer zu 2 a, 2c und 2e an der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission am 16. Juni 2018 als „Antragsteller" teilgenommen haben. Eine andere prozessuale Rolle, als die der Vertreter des Antragstellers ist für diese Genossen nicht denkbar. Sie waren damals Mitglieder des Kreisvorstands und damit zu Vertretung des Kreisverbands und seines Vorstands befugt. Als persönliche Antragsteller kommen die Antragsteller zu 2a und zu 2e schon deshalb nicht in Betracht, weil die Antragschrift nicht von ihnen stammt und sie sie nicht unterschrieben haben.
- c) Zweifel könnten sich allerdings hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 2c ergeben, denn sie ist im Rubrum der angegriffenen Entscheidung als „Antragstellerin" bezeichnet. Diese Bezeichnung gibt allerdings ihre prozessuale Rolle im erstinstanzlichen Verfahren nicht zutreffend wieder. Sie hat - wie oben dargelegt - den Schiedsantrag nur namens ihres Kreisverbands und seines Vorstands unterschrieben. Als Antragsteller hätte in der angegriffenen Entscheidung zutreffend DIE LINKE - Kreisverband [...] - Kreisvorstand - bezeichnet werden müssen. Dass das im Grunde auch gemeint ist, wird durch den Zusatz „KV Kreissprecherin" deutlich und zudem wird durch falsches Rubrizieren in einer gerichtlichen Entscheidung niemand zur Prozesspartei. Allerdings wird das Rubrum der angegriffenen Entscheidung klarstellend zu berichtigen sein.
- d) Wird ein Parteiausschlussverfahren durch ein Organ der Partei beantragt, ist nach ständiger Spruchpraxis der Bundesschiedskommission neben der Vertretungsbefugnis des den Schiedsantrag Unterzeichnenden (§§ 20 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 2; § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 10 der Bundessatzung) stets auch ein Beschluss des antragstellenden Organs erforderlich. Bisher ist unaufgeklärt, ob ein solcher Beschluss des Kreisvorstands in seiner damaligen Zusammensetzung vorliegt. Den zu Beteiligten zu 1. und 2 war daher

aufzugeben, diesen Beschluss vorzulegen. Die Vorlagepflicht folgt aus § 1 Abs. 2 Satz 2, die des Kreisvorstands darüber hinaus auch aus §§ 1 Abs. 2 Satz 4 der Schiedsordnung.

Die Entscheidung erging einstimmig.